

Antwort auf eine Kleine Anfrage  
— Drucksache 10/4896 —

Betr.: Erzvorkommen im Landkreis Cuxhaven

Wortlaut der Kleinen Anfrage des Abg. von Soosten (CDU) vom 25. 9. 1985

Presseveröffentlichungen zufolge sind in den Gemeinden Midlum und Holßel im Landkreis Cuxhaven größere, abbauwürdige Erzvorkommen entdeckt worden. Es handelt sich dabei um Ilmenit, Rutil und andere. Von den betroffenen Gemeinden und dem Landkreis Cuxhaven wird Klage darüber geführt, daß sie nicht über die Bohrvorhaben, geschweige denn über deren Ergebnisse unterrichtet wurden.

Ich frage die Landesregierung:

1. Treffen diese Presseberichte zu, und welchen Umfang haben die Funde?
2. Wenn ja, warum wurden die betroffenen Gemeinden und der Landkreis nicht informiert?
3. Ist an einen Abbau der Vorkommen gedacht, und wann würde ggf. — nach Vorliegen aller rechtlichen Voraussetzungen —, z. B. auch aus raumordnerischer Sicht, mit dem Abbau begonnen werden können?
4. Welche Konsequenzen haben die betroffenen Grundeigentümer zu erwarten?

Antwort der Landesregierung

Der Niedersächsische Minister  
für Wirtschaft und Verkehr  
— 01.2 — 57.00 —

Hannover, den 7. 11. 1985

Zu 1 und 2:

Die Landesregierung hat am 4. 10. 1985 in der Fragestunde des Niedersächsischen Landtages — zu einer Anfrage des Herrn Abg. Neese (SPD) — Drs 10/4854 — zu Art und Umfang der Schwermineralvorkommen sowie zur Frage der Unterrichtung der Gebietskörperschaften, Stellung genommen. Die Antwort wurde zu Protokoll gegeben und wird im Stenographischen Bericht der 91. Sitzung als Anlage 10 veröffentlicht. Ergänzend hierzu ist mitzuteilen, daß der Landkreis Cuxhaven und das Niedersächsische Landesamt für Bodenforschung (NLFb) vereinbart haben, am 21. November 1985 im Landkreis Cuxhaven eine Informationsveranstaltung zum o. g. Thema durchzuführen. Der Landkreis Cuxhaven wird hierzu sämtliche Behörden, Institutionen und Verbände einladen, deren Belange im Falle eines Abbaus der Schwermineralvorkommen betroffen wären.

Zu 3:

Dem für die Erteilung von Bergbauberechtigungen zuständigen Oberbergamt in Clausthal liegen bislang lediglich Mitteilungen einzelner Unternehmen vor, daß ein Interesse an einem Abbau der Lagerstätte bestehe. Ob diese Unternehmen sich nach Prüfung sämtlicher Ergebnisse des Forschungsvorhabens des NLFB zur Vorlage der erforderlichen Arbeitsprogramme beim Oberbergamt und zum Abbau der Schwerminerale entschließen, kann zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht beurteilt werden. Demgemäß lassen sich auch keine Feststellungen über die Dauer von Verfahren und über den möglichen Zeitpunkt des Abbaus treffen.

Zu 4:

Aus den zu 3. genannten Gründen ergeben sich z. Z. keine Konsequenzen für betroffene Grundeigentümer. Sollte sich die Abbauplanung einzelner Unternehmen konkretisieren, bestimmt sich das weitere Verfahren nach dem Bundesberggesetz. Aufsuchung oder Gewinnung der Bodenschätze bedürfen der bergrechtlichen Erlaubnis oder Bewilligung. Diese Bergbauberechtigungen können vom jeweiligen Unternehmer jedoch nur ausgeübt werden, wenn er als Eigentümer oder sonst Nutzungsberechtigter über eine Befugnis zur Benutzung der Grundstücksfläche verfügt. Müssen zum Abbau der Lagerstätte fremde Grundstücke in Anspruch genommen werden, so räumt das Bundesberggesetz unter engen Voraussetzungen die Möglichkeit der Grundabtretung ein. Dieser Möglichkeit kommt in der Praxis aber nur geringe Bedeutung zu. In aller Regel werden die erforderlichen Benutzungsrechte einvernehmlich zwischen den Grundstückseigentümern und dem Unternehmer geregelt.

Breuel